

## **Vergaberichtlinie der Gemeinde Ellerhoop** **zum Erwerb eines Baugrundstückes im B-Plan Nr. 12**

Für die Vergabe eines Baugrundstückes im B-Plangebiet Nr. 12 – Grotkamp – der Gemeinde Ellerhoop wird folgendes festgelegt:

Die Vergabe erfolgt durch den Finanzausschuss, vorrangig an Ellerhooper Bürgerinnen und Bürger, dann an auswärtige Bewerberinnen oder Bewerber.

Gibt es für ein Grundstück mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, werden Ellerhooper Bewerberinnen oder Bewerber bevorzugt.

Das Los entscheidet, wenn es für ein Baugrundstück mehrere Ellerhooper Bewerberinnen oder Bewerber gibt. Sollte es nur auswärtige Bewerberinnen oder Bewerber für ein Grundstück geben, entscheidet ebenfalls das Los.

Den Bewerberinnen oder Bewerbern wird empfohlen, sich für ein Baugrundstück und ein oder mehrere Ersatzgrundstücke zu bewerben.

Die Bewerberinnen oder Bewerber werden Käufer des Baugrundstücks, ein zugesagtes Grundstück kann nicht an Dritte weiter gegeben werden.

Als Ellerhooper Bürgerinnen und Bürger gelten Bewerberinnen oder Bewerber,

- die seit mindestens vier Jahren vor der Vertragsbeurkundung ihren Hauptwohnsitz in Ellerhoop haben,
- die länger als zehn Jahre in Ellerhoop ihren Hauptwohnsitz hatten und nicht länger als zwanzig Jahre ihren Wohnsitz nicht mehr in Ellerhoop haben,
- Gewerbetreibende, die ihren Betrieb in Ellerhoop länger als 3 Jahre haben,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Ellerhooper Betrieben seit mehr als 3 Jahren einen festen Arbeitsplatz haben.

Bewerber, die bereits ein Baugrundstück in diesem Gebiet erworben haben, haben keinen Anspruch auf ein weiteres Grundstück.

Ehepaare und unverheiratete Paare dürfen sich nur einmal bewerben. Sie werden nur mit einer Bewerbung berücksichtigt.

Auflagen:

- a) Die Käufer verpflichten sich, auf dem Grundstück innerhalb von 2 Jahren ab der Vertragsbeurkundung bzw. ab Erreichbarkeit des Baugrundstückes über die Erschließungsstraße mit der Errichtung eines Wohnhauses nach der im B-Plan Nr. 12 vorgeschriebenen Bauweise zu beginnen und den Bau innerhalb eines weiteren Jahres zu vollenden.  
Kommen die Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder geraten die Käufer damit trotz angemessener Fristsetzung in Verzug, so kann der Verkäufer die Rückgewähr des Grundstückes verlangen. Der Verkäufer kann die Wiederherstellung des Zustandes des Kaufgegenstandes verlangen, der bei Vertragsabschluss bestanden hat. Anderenfalls ist die Wertsteigerung durch bauliche Anlagen angemessen zu entschädigen. Zur Sicherung des bedingten Rückübertragungsanspruches ist im Grundbuch zugunsten des Verkäufers eine entsprechende Rückauffassungsvormerkung einzutragen.
- b) Sollte innerhalb von 6 Monaten nach Vergabe / Verlosung eines Baugrundstückes kein Kaufvertrag mit den Bewerberinnen /Bewerbern beurkundet worden sein, ist die Gemeinde berechtigt, das Baugrundstück anderweitig zu vergeben.
- c) Eine Vertragsbeurkundung soll erst erfolgen, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Grundstückes bestehen bzw. nach den Erkenntnissen des aktuellen Planungsstandes geschaffen werden können.
- d) Ein Rechtsanspruch kann aus diesem Vergabeverfahren nicht hergeleitet werden.

Über die Zulassung von Abweichungen und über Härtefälle entscheidet der Finanzausschuss / die Gemeindevertretung.